

Statuten des Gewerbeverein Oensingen

1. Name / Dauer / Sitz

- 1.1 Unter dem Namen des Gewerbeverein Oensingen besteht ein Verein, für den die Bestimmungen von Art. 60ff-ZGB gelten, sofern nicht nachstehend eine andere Regelung getroffen wird. Der Gewerbeverein Oensingen und seine Mitglieder sind gleichzeitig Mitglied des Kantonal-Solothurnischen Gewerbeverbandes.

Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell neutral.

- 1.2 Die Dauer des Vereins ist unbestimmt. Das Vereinsjahr deckt sich mit dem Kalenderjahr.
- 1.3 Der Sitz des Vereins befindet sich in Oensingen.

2. Zweck / Ziele

- 2.1 Der Verein bezweckt die Förderung der ideellen, wirtschaftlichen und standespolitischen Interessen der Selbständigerwerbenden und Unternehmen aus Gewerbe, Handel, Dienstleistung und Industrie. Er wahrt als vermittelndes Organ die Interessen seiner Mitglieder bei privaten, kommunalen und kantonalen Behörden und Verwaltungen.

Weitere Ziele sind:

- Unterstützung und Förderung der Attraktivität und Rahmenbedingungen des Einkaufs-, Wohn- und Dienstleistungsstandorts Oensingen
- Kontakt und Zusammenarbeit mit sowie Vertretung und Mitarbeit in Behörden, Verbänden und Institutionen mit ähnlicher Zweckbestimmung.

3. Mitgliedschaften

3.1 Mitgliedschaft

- Das Mitgliedsjahr beginnt mit dem Eintritt und endet mit dem Ablauf des Kalenderjahrs.
- Der Verein besteht aus Aktiv-, Frei- und Ehrenmitgliedern
- Die Beitrittserklärung hat schriftlich zu erfolgen

- Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden.

Aufnahmegesuche sind an den Präsidenten zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme kann ohne Angaben von Gründen verweigert werden.

Dieser Entscheid bedarf der Bestätigung der nächsten Generalversammlung.

3.2 Mitgliedarten

- **Aktivmitgliedschaft:** Mitglieder, welche in Oensingen oder in der Region als Selbstständig Erwerbende oder als Unternehmer in Handel, Gewerbe, Dienstleistung oder Industrie tätig sind.
- **Freimitgliedschaft:** Als Freimitglieder können Personen ernannt werden, die dem Verein als Aktivmitglieder zehn Jahre angehört haben, jedoch von der aktiven Geschäftstätigkeit zurückgetreten sind.
- **Ehrenmitgliedschaft:** Mitglieder, die sich um den Verein oder im Rahmen seines Zweckes besonders verdient gemacht haben. Diese werden auf Antrag des Vorstandes von der Generalversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt.

3.3 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- Jedes Aktiv-, Frei- und Ehrenmitglied ist an der Generalversammlung stimmberechtigt.
- Die Aktivmitglieder sind verpflichtet, die von der Generalversammlung festgelegten Jahresbeiträge zu entrichten.

3.4 Austritt und Ausschluss

- Die Mitgliedschaft erlischt:
 - a) durch schriftliche Austritterklärung, die nur auf Ende eines Kalenderjahres erfolgen kann.
 - b) durch Aufgabe der selbständigen Erwerbstätigkeit, durch Tod, durch Wegzug oder bei juristischen Personen durch Auflösung der Firma
 - c) durch Ausschluss. Der Ausschluss von Mitgliedern aus Wichtigen Gründen, wie durch Zuwiderhandeln gegen das Interesse oder die Beschlüsse des Vereins, erfolgt durch den Vorstand. Die Generalversammlung muss den Vorstandsbeschluss genehmigen.

- d) Mitglieder, welche die statutarischen, von der Generalversammlung festgesetzten Beiträge innerhalb der angesetzten Mahnfrist nicht bezahlten, können vom Vorstand ohne weiteres ausgeschlossen werden. Die Generalversammlung muss den Vorstandsbeschluss genehmigen.
- Mit dem Erlöschen der Mitgliedschaft geht auch der Anspruch auf das Vereinsvermögen verloren. Ausstehende sowie laufende Jahresbeiträge sind noch zu entrichten.

4. Organisation

4.1 Die Organe des Vereins:

- die Generalversammlung
- der Vorstand
- Spezialkommissionen
- Rechnungsrevisoren

4.2 Die Generalversammlung

- Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Vereins.
- Die ordentliche Generalversammlung findet jährlich im ersten Trimester des Jahres statt.
- Ausserordentliche Generalversammlungen können jederzeit einberufen werden, sofern dies der Vorstand oder mindestens ein Fünftel der stimmberechtigten Aktiv-, Frei- und Ehrenmitglieder schriftlich beantragen.
- Der Generalversammlung stehen insbesondere folgende Befugnisse zu:
 - a) Genehmigung der Jahresrechnung und des Jahresberichtes.
 - b) Festsetzung des Budgets und der Mitgliederbeiträge.
 - c) Wahl des Präsidenten und der übrigen Vorstandsmitglieder.
 - d) Wahl der Rechnungsrevisoren;
 - e) Ernennung von Ehrenmitgliedern.
 - f) Beratung aller Geschäfte, die als Anträge des Vorstandes, von Spezialkommissionen oder durch die Mitglieder schriftlich an die Generalversammlung gestellt werden.
 - g) Festsetzung und Änderung der Statuten.
 - h) Auflösung des Vereins.

- Geschäfte, die nicht auf der Traktandenliste aufgeführt sind, können nur als Motionen entgegengenommen werden, deren Behandlung in der nächsten Versammlung erfolgt.
- Die Einladung zur Generalversammlung hat min. 10 Tage im Voraus schriftlich oder in elektronischer Form und mit Traktanden an die Mitglieder zu erfolgen.

4.3 Der Vorstand

- Der Vorstand besteht neben dem Präsidenten, welcher den Vorsitz führt aus mindestens 5 Personen.
- Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtsdauer aus, erfolgt an der darauf folgenden GV die Nachwahl. Es kann jedoch ein neues Mitglied ad interim aufgenommen werden.
- Mit Ausnahme des Präsidenten konstituiert sich der Vorstand selbst.
- Er wird auf eine Amtsdauer von zwei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.
- Der Verein wird durch den Präsidenten nach aussen vertreten. Er führt Kollektivunterschrift zusammen mit dem Sekretär oder dem Kassier. Im Verhinderungsfall des Präsidenten übernimmt ein weiteres Vorstandsmitglied (je zu zweien Kollektiv, dessen Aufgabe).
- Im Verkehr mit Banken und Postcheck zeichnet der Kassier mit Einzelunterschrift aufgrund einer Vollmacht.
- Dem Vorstand obliegen insbesondere:
 - Leitung des Vereins und seine Vertretung nach aussen;
 - Vorbereitung der Generalversammlung;
 - Aufnahme der Aktivmitglieder und Beschluss über Freimitglieder
 - Verwaltung des Vereinsvermögens
 - Beschlussfassung über wichtige ausserordentliche Ausgaben des Vereins bis zu Fr. 5'000.00.

4.4 Spezialkommissionen

- Die Spezialkommissionen werden vom Vorstand zur Behandlung bestimmter Fragen eingesetzt. Nach Erfüllung ihrer Aufgaben werden sie aufgelöst.

4.5 Rechnungsrevisoren

- Die ordentliche Generalversammlung wählt zwei Rechnungsrevisoren für eine Amtsdauer von zwei Jahren. Die Revisoren sind verpflichtet nach Ablauf des Rechnungsjahres die Rechnung zu prüfen und darüber zuhanden der Generalversammlung schriftlich Bericht und Antrag zu erstatten.

5. Finanzen

5.1 Einnahmen

- Die Einnahmen des Vereins setzen sich zusammen aus:
 - Mitgliederbeiträge;
 - Zinsen aus dem Vereinsvermögen;
 - Erlös aus Aktionen, Ausstellungen und Veranstaltungen;
 - allfällige andere Zuwendungen.

5.2 Ausgaben

Als Vereinsausgaben gelten:

- Die Kosten für die Vereinsverwaltung, Drucksachen, Porti und Inserate;
- Jahresbeiträge an die Organisationen deren der Verein angehört;
- Besondere Ausgaben gemäss Vorstand- und Generalversammlungsbeschlüssen;

Die Rechnung schliesst per 31. Dezember ab

5.3 Haftung

- Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Die persönliche Haftung der Mitglieder oder jeweiligen Verbandsfunktionäre ist ausgeschlossen.

6. Schlussbestimmungen

6.1 Beschlussfassung und Wahlen

- Die Beschlüsse des Vorstandes und der Generalversammlung werden durch das einfache Mehr der Anwesenden gefasst.

Bei Stimmgleichheit entscheidet der Präsident.

- Sind von einem Geschäft mehrere Personen anwesend, so hat nur eine Person das Stimmrecht. Delegierte eines Geschäftes haben im vorgenannten Sinne das Stimmrecht.

6.2 Revision der Statuten

- Für die Abänderung der Statuten ist eine 2/3 Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder einer Generalversammlung erforderlich.
- Anträge auf Statutenrevision müssen mindestens vier Wochen vor der Generalversammlung beim Vorstand eingereicht werden.

6.3 Auflösung des Vereins

- Zur Auflösung des Vereins bedarf es einer Zustimmung von 2/3 Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder einer Generalversammlung
- Ein Antrag auf Auflösung des Vereins muss mindestens vier Wochen vor der Generalversammlung dem Vorstand eingereicht werden.

6.4 Liquidation

- Der Vorstand wird mit der Auflösung des Vereins beauftragt. Ein allfälliger Vermögensüberschuss ist dem Kantonal-Solothurnischen Gewerbeverband zuhänden einer späteren Neugründung zur Aufbewahrung zu übergeben.
- Nach 25 Jahren verfällt der Betrag zugunsten des Kantonal-Solothurnischen Gewerbeverbandes.

6.3 Inkraftsetzung der Statuten

- Diese Statuten wurden an der Generalversammlung vom 11. April 2014 genehmigt. Sie ersetzen diejenigen vom 10. April 1981.
- In den vorliegenden Statuten gilt für alle männlichen Formulierungen auch die weibliche Form.

Oensingen,

Jürg Perren
Präsident

Andrea Burlet
Sekretariat, Stv. Präsidentin